

## Beitragsordnung 2026

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2026)

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| (1) Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder (incl. einer Betriebsstätte):   | EUR | 900,00   |
| (2) Zusätzlicher Beitrag für jede weitere Betriebsstätte:   | EUR | 700,00   |
| (3) Umsatzabhängige Beitragskomponente für ordentliche Mitglieder:  |     |          |
| von beitragspflichtigen Umsätzen des Vorjahres  |     |          |
| ○ bis zu 6 Mio. EUR   |     | 1,5 ‰    |
| ○ über 6 Mio. EUR bis 12 Mio. EUR   |     | 0,75 ‰   |
| ○ über 12 Mio. EUR bis 24 Mio. EUR  |     | 0,25 ‰   |
| ○ über 24 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR   |     | 0,025 ‰  |
| (4) Ergänzende Regelungen zur Verbeitragung   |     |          |
| • Soweit mehrere verbundene Unternehmen <sup>1)</sup> als Gesamtheit ordentliches Mitglied sind (Gesamtmitgliedschaft), zahlen sie einen Grundbeitrag und einen zusätzlichen Beitrag für jede weitere Betriebsstätte im Verbandsgebiet sowie eine umsatzabhängige Beitragskomponente, die sich aus der Summe aller beitragspflichtigen Umsätze der Gesamtheit der verbundenen Unternehmen und ihrer Betriebsstätten ergibt. |     |          |
| • Ordentliche Mitglieder, die nicht als verbundene Unternehmen <sup>1)</sup> gelten, deren Eigentümerschaft aber zu wenigstens 90 % in der Hand von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern liegt, zahlen einen Grundbeitrag sowie ggf. einen Beitrag für jede weitere Betriebsstätte und eine umsatzabhängige Beitragskomponente, die an den Umsatz des umsatzschwächsten Anteilseigners anschließt.                       |     |          |
| (5) Aufnahmebeitrag:  |     |          |
| ○ bei einem Umsatz des Vorjahres bis 1 Mio. EUR:  | EUR | 2.000,00 |
| ○ bei einem Umsatz des Vorjahres über 1 Mio. EUR:   | EUR | 2.000,00 |
| (6) Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder:  | EUR | 800,00   |
| (7) Regulärer Jahresbeitrag für Fördermitglieder:   | EUR | 2.500,00 |

Hermannsburg, den 28.05.2026

<sup>1)</sup> Verbundene Unternehmen liegen unabhängig von der Rechtsform und vom Sitz der betroffenen Unternehmen dann vor, wenn ein Mutter-Tochter-Verhältnis i. S. d. § 290 HGB gegeben ist. Alle mit einem Unternehmen in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehenden und somit verbundenen Unternehmen gelten auch im Verhältnis zueinander als verbundene Unternehmen.